

# SteuernTransparent



## Steuerrechtsänderungen zum Jahreswechsel 2011

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	2
2.	Änderungen alle Steuerpflichtigen betreffend .....	2
2.1.	Steuerpflicht von Erstattungsziinsen .....	2
2.2.	Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer.....	2
2.3.	Änderung der AfA-Bemessungsgrundlage bei Einlage .....	3
2.4.	Bindungswirkung von Konsultationsvereinbarungen .....	3
2.5.	Einführung einer Luftverkehrsteuer.....	4
3.	Änderungen für Unternehmen.....	4
3.1.	Änderungen bei den allgemeinen Entstrickungstatbeständen .....	4
3.2.	Kodifizierung der finalen Betriebsaufgabe.....	5
3.3.	Verlagerung der Buchführung .....	6
3.4.	Änderungen bei der Umsatzsteuer.....	7
3.4.1	Änderungen der Regelung zum Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer.....	7
3.4.2	Änderung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Gebäuden (Seeling-Rechtsprechung).....	7
3.4.3	Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung .....	8
3.5.	Änderungen im Außensteuerrecht.....	8
3.5.1	Modifizierung der Hinzurechnungsbesteuerung (Abschaffung des sogenannten Malta-Modells).....	8
3.5.2	Einschränkende Anwendung der Umschaltklausel.....	9
3.6.	Erbschaftsteuer: Berücksichtigung des jungen Verwaltungsvermögens beim Verwaltungsvermögenstest in Konzernen .....	9
3.7.	Änderungen in der Energiesteuer und der Stromsteuer.....	10
4.	Änderungen für Kapitalgesellschaften und Körperschaften .....	11
4.1.	Änderungen bei der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG.....	11
4.2.	Umgliederung des verwendbaren Eigenkapitals beim Übergang vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren .....	11
5.	Änderungen für Personenunternehmen .....	12
6.	Änderungen für Kapitalanleger.....	12
7.	Geplante Änderungen in 2011.....	13
7.1.	Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages .....	13
7.2.	Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebühr für verbindliche Auskünfte.....	13
7.3.	Umsatzsteuerliche Änderungen Unternehmen betreffend .....	13
8.	Ausblick.....	14

## 1. Einleitung

Auch das Jahr 2011 beginnt mit einer Reihe von steuerlichen Änderungen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Vielzahl von Einzeländerungen durch das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) vom 8.12.2010 (BGBl. I 2010, S. 1768). Diese sind nicht durch einen großen Reformcharakter geprägt. In vielen Fällen, wie z. B. der gesetzlichen Festschreibung der Steuerpflicht von Erstattungsziinsen, hat der Gesetzgeber auf Entwicklungen der BFH-Rechtsprechung reagiert.

Nachfolgend werden wesentliche Änderungen zum Jahreswechsel dargestellt, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

## 2. Änderungen alle Steuerpflichtigen betreffend

### 2.1. Steuerpflicht von Erstattungsziinsen

Auf die für die Steuerpflichtigen positive Rechtsprechungsänderung des BFH im Jahr 2010, Erstattungsziinsen als steuerfrei zu behandeln (BFH-Urteil vom 15.6.2010, VIII R 33/07), reagierte der Gesetzgeber mit dem JStG 2010. Rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen wurde durch die Neuregelung die Steuerbarkeit von Erstattungsziinsen im Sinne des § 233a AO explizit als Einkünfte aus Kapitalvermögen gesetzlich festgeschrieben (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG, § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG).

**Hinweis:** Das FG Münster sieht in der Rückwirkung keinen Verfassungsverstoß (Urteil vom 16.12.2010, 5 K 3626/03 E). Die Richter des FG Münster bestätigen damit die Begründung des Gesetzgebers für eine rückwirkende Beseitigung des positiven BFH-Urteils, wonach kein Vertrauen der Steuerpflichtigen in bestehende Regelungen verletzt wird, da bis zum BFH-Urteil die Steuerbarkeit von Erstattungsziinsen nicht strittig war. Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (VIII R 1/11).

### 2.2. Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Bis zum Veranlagungszeitraum 2006 war zudem noch eine auf jährlich 1.250 Euro begrenzte steuerliche Berücksichtigung der Kosten vorgesehen, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit betrug oder kein anderer Arbeitsplatz für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit zur Verfügung stand.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6.7.2010 (2 BvL 13/09) entschieden, dass § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG in der seit 2007 geltenden Fassung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Mit der Änderung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG durch das JStG 2010 wird die bis 2006 geltende Rechtslage insoweit wieder hergestellt, als auch in den Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu einer Höhe von 1.250 Euro der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen wird. Die Wiedereinführung des Abzugs der Werbungskosten gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 für alle noch offenen Fälle.

**Hinweis:** Mit BMF-Schreiben vom 15.12.2010 (IV A 3 - S 0338/07/10010-03) nimmt die Finanzverwaltung zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen der rückwirkenden Wiederherstellung des ursprünglichen Gesetzeszustandes ausführlich Stellung. Soweit ein Abzug der Aufwendungen nach der gesetzlichen Neuregelung in Frage kommt und die Aufwendungen in der Steuererklärung geltend gemacht worden sind, erfolgt eine Korrektur im Rahmen der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeiten der Steuerbescheide von Amts wegen. Wurden hingegen bislang keine Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht, kann dies jetzt nachgeholt werden.

### 2.3. Änderung der AfA-Bemessungsgrundlage bei Einlage

Die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) bemisst sich nach geltender Rechtslage bei der Einlage eines - zuvor im Privatvermögen zur Erzielung von Einkünften verwendeten - Wirtschaftsguts in ein Betriebsvermögen nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, gemindert um die bis zur Einlage geltend gemachten Abschreibungen (fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

Für Einlagen, die nach dem 31.12.2010 vorgenommen werden, ist aufgrund einer Änderung durch das JStG 2010 grundsätzlich der um die Abschreibungen bis zum Einlagezeitpunkt geminderte Einlagewert (z. B. der Teilwert) anstatt der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen im Betriebsvermögen heranzuziehen (§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG). Davon macht das Gesetz in § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG zwei Ausnahmen: Liegt der Einlagewert über den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der um die bisherige AfA geminderte Einlagewert aber darunter, so wird der für die weitere AfA maßgebliche Einlagewert nur bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesenkt. Unterschreitet der Einlagewert die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, kommt der Einlagewert zur Anwendung. Eine Kürzung um frühere Abschreibungen ist im letztgenannten Fall nicht vorzunehmen.

**Hinweis:** Mit der Neuregelung wird der BFH-Rechtsprechung entsprochen, die bereits im Wortlaut der geltenden Regelung keine Begrenzung der AfA-Bemessungsgrundlage auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten sieht (Urteile vom 18.8.2009, X R 40/06, und vom 28.10.2009, VIII R 46/07). Betroffen dürften vor allem privat vermietete Gebäude sein, die in ein Betriebsvermögen eingelegt werden.

### 2.4. Bindungswirkung von Konsultationsvereinbarungen

Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen entstehen, werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Vertragsstaaten durch sogenannte Konsultationsvereinbarungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 S. 1 OECD-Musterabkommen gelöst. An die Einhaltung dieser Vereinbarungen sind die beteiligten Finanzbehörden gebunden. Der Bundesfinanzhof sah sich bisher (zuletzt mit Urteil vom 2.9.2009, I R 111/08, IStR 2009, 814) daran nicht gebunden, da nach seiner Ansicht die Vereinbarung nicht als Gesetz gemäß Art. 59 GG in innerstaatliches Recht transformiert bzw. nicht als Rechtsverordnung nach Art. 80 GG verbindlich wurde.

Mit der Einführung des § 2 Abs. 2 AO im JStG 2010 reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und kommt dessen Forderung, Konsultationsvereinbarungen durch Rechtsverordnung nach Art. 80 GG verbindlich werden zu lassen, nach.

Mit dem neuen § 2 Abs. 2 AO wird das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen.

**Hinweis:** Bereits kurz nach der Bundesratszustimmung zum JStG 2010 hat das BMF zur rechtlichen Sicherstellung der Bindungswirkung solcher Konsultationsvereinbarungen begonnen, die neu geschaffene Möglichkeit zu nutzen. So wurden Verordnungen zu bereits geschlossenen Konsultationsvereinbarungen mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und den USA erlassen.

## 2.5. Einführung einer Luftverkehrsteuer

Anknüpfungspunkt der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9.12.2010 (HBegG 2011, BGBl. I 2010, S. 1885) neu eingeführten Luftverkehrsteuer ist der Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Flugplatz in das In- oder Ausland. Die Höhe der Steuer bemisst sich in Abhängigkeit vom gewählten Zielflugplatz. Liegt das Ziel in einem Land, das in der Anlage 1 zum LuftVStG aufgeführt wird, beträgt die Steuer 8 Euro pro Flug und Fluggast. In dieser Anlage 1 werden Länder (inkl. Deutschland) aufgeführt, deren größter Verkehrsflughafen nicht mehr als 2.500 km vom Flughafen Frankfurt a. M. entfernt ist. Für Ziele, die in einem Land der Anlage 2 zum LuftVStG liegen, erhöht sich die Steuer auf 25 Euro pro Flug und Fluggast. Anlage 2 umfasst Länder, deren größter Verkehrsflughafen über 2.500 km, aber nicht mehr als 6.000 km vom Flughafen Frankfurt a. M. entfernt ist. Für Flüge in alle anderen Länder beträgt die Steuer 45 Euro pro Flug und Fluggast.

Schuldner der Luftverkehrsteuer ist das Luftfahrtunternehmen. Luftfahrtunternehmen, die keinen Sitz im Inland haben, müssen einen steuerlichen Beauftragten benennen. Hat das Luftfahrtunternehmen einen solchen steuerlichen Beauftragten benannt, sind das Luftfahrtunternehmen und der Beauftragte Gesamtschuldner.

**Hinweis:** Zur Vermeidung von Vorzieheffekten von Flugbuchungen sind die Regelungen bereits auf Rechtsvorgänge ab dem 1.9.2010 anzuwenden, bei denen der Fluggast dem Luftverkehrsunternehmen erst am oder nach dem 1.9.2010 benannt wird und die zu Abflügen ab dem 1.1.2011 berechtigen.

## 3. Änderungen für Unternehmen

### 3.1. Änderungen bei den allgemeinen Entstrickungstatbeständen

Durch das SEStEG vom 7.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2782) sollte in § 4 Abs. 1 S. 3 EStG bzw. in § 12 Abs. 1 KStG für nach dem 31.12.2005 endende Wirtschaftsjahre erstmals die gesetzliche Grundlage für die sofortige Versteuerung der stillen Reserven von Wirtschaftsgütern geschaffen werden, die innerhalb eines Unternehmens in das Ausland übertragen werden (sogenannte allgemeine Entstrickungstatbestände). Hierzu wurde der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands aus der Veräußerung oder Nutzung des Wirtschaftsguts der Entnahme eines Wirtschaftsguts für betriebsfremde Zwecke gleichgestellt.

Umstritten ist derzeit, ob die jüngste BFH-Rechtsprechung (allerdings bzgl. Zeiträumen vor 2006) zur Aufgabe der finalen Entnahmetheorie (Urteil vom 17.7.2008, I R 77/06) diese Regelungen ins Leere laufen lassen, da nach Auffassung des BFH bei einer Überführung eines Wirtschaftsgutes vom inländischen Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte gerade nicht das deutsche Besteuerungsrecht bzgl. einer späteren Realisierung beschränkt

oder ausgeschlossen wird. Die Finanzverwaltung reagierte auf dieses Urteil bisher mit einem Nichtanwendungserlass (BMF-Schreiben vom 20.5.2009). Unklar blieb dabei, ob diese Rechtsprechung auch nach der Kodifizierung der Entstrickungstatbestände „durchschlägt“. Viele Stimmen bejahen dies.

Zur Abwehr dieser Rechtsprechungsänderung präzisiert der Gesetzgeber „klarstellend“ durch das JStG 2010 die Grundsätze der Theorie der finalen Entnahme, wie sie die frühere BFH-Rechtsprechung entwickelt hatte, durch die Einführung eines Regelbeispiels (§ 4 Abs. 1 S. 4 EStG, § 52 Abs. 8b EStG). Danach liegt der Ausschluss oder die Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts insbesondere dann vor, wenn das Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

Korrespondierend wurde für Körperschaften eine entsprechende gesetzliche Ergänzung im Körperschaftsteuergesetz vorgenommen (§ 12 Abs. 1 KStG, § 34 Abs. 8 KStG).

**Hinweis:** Die ergänzenden Regelungen gelten grundsätzlich bereits rückwirkend - entsprechend der bisher schon geltenden Anwendungsregelung des SEStEG - für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 enden.

Darüber hinaus wurde eine noch weiter rückwirkende Anwendung der Entstrickungsregelungen insgesamt, d. h. einschließlich der Präzisierungen, für vor dem 1.1.2006 endende Wirtschaftsjahre eingeführt. Hiervon betroffen sind zum einen unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen ein Wirtschaftsgut einer Betriebsstätte im Ausland zuzuordnen ist, mit dem Deutschland ein DBA mit Freistellungsmethode abgeschlossen hat. Zum anderen werden beschränkt Steuerpflichtige erfasst, bei denen ein Wirtschaftsgut nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

### 3.2. Kodifizierung der finalen Betriebsaufgabe

Mit den gleichen Gründen, die zur Aufgabe der finalen Entnahmetheorie geführt haben, hat der BFH mit Urteilen vom 28.10.2009 (I R 28/08 und I R 99/08) gleichfalls die Theorie der finalen Betriebsaufgabe aufgegeben. Diese besagte, dass die stillen Reserven in einem Betrieb auch ohne dessen Aufgabe aufzudecken und zu versteuern sind, wenn ein bisher im Inland ansässiger Betrieb vollständig in einen ausländischen Staat verlegt und von dort aus fortgeführt wird.

Durch das JStG 2010 schreibt der Gesetzgeber die Grundsätze der Theorie der finalen Betriebsaufgabe aus der bisherigen jahrzehntelang praktizierten BFH-Rechtsprechung entsprechend zu den o. g. Entstrickungstatbeständen rückwirkend für alle noch offenen Fälle gesetzlich fest (§ 16 Abs. 3a EStG, § 52 Abs. 34 EStG). Hiernach liegt eine finale Betriebsaufgabe vor, wenn wiederum das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung sämtlicher Wirtschaftsgüter des Betriebs oder eines Teilbetriebs ausgeschlossen oder beschränkt wird. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts ist weiterhin gleichfalls anzunehmen, wenn das Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

**Hinweis:** Abweichend von der Entstrickung einzelner Wirtschaftsgüter kann im Falle der Betriebsverlegung in einen anderen EU- oder EWR-Staat unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden, die festgesetzte Steuer zinslos in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten (§ 36 Abs. 5 EStG). Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten, während die übrigen Jahresraten jeweils am 31. Mai der Folgejahre fällig werden. Wird der Betrieb oder Teilbetrieb in diesem Zeitraum eingestellt, veräußert oder in einen Staat außerhalb der EU bzw. des EWR verlegt, wird die noch verbleibende Steuer innerhalb eines Monats fällig.

### 3.3. Verlagerung der Buchführung

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 (BGBl. I 2008, S. 2794) wurde durch die neue Vorschrift des § 146 Abs. 2a AO mit Wirkung vom 25.12.2008 die Möglichkeit der Verlagerung der elektronischen Buchführung in das Ausland eingeführt. Durch das JStG 2010 wurden die Voraussetzungen der Verlagerung der Buchführung in das Ausland mit Wirkung ab dem 14.12.2010 (Tag nach der Verkündung des JStG 2010) modifiziert.

Danach kann einem Antrag des Steuerpflichtigen auf Verlagerung unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen stattgegeben werden:

- ▶ Der zuständigen Finanzbehörde ist der Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Name und Anschrift mitzuteilen
- ▶ Der Steuerpflichtige ist in der Vergangenheit seinen steuerlichen Mitwirkungspflichten (§§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Abs. 1 u. 2 AO) ordnungsgemäß nachgekommen
- ▶ Der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO ist in vollem Umfang möglich
- ▶ Die Besteuerung wird nicht beeinträchtigt.

Die Möglichkeit der Verlagerung wird nicht mehr nur auf die Staaten der EU und des EWR beschränkt, sondern ist auch in andere Staaten möglich. Außerdem wird auf die bisher geforderte Zustimmung des ausländischen Staates zur Durchführung des Datenzugriffs verzichtet. Eine Öffnungsklausel für den Fall, dass eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, gibt es in der Neufassung nicht mehr.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass auch nur ein oder mehrere Teile der elektronischen Buchführung oder der elektronischen Aufzeichnungen verlagert werden können.

Liegen der Finanzbehörde Umstände vor, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, ist die Bewilligung zu widerrufen und der Steuerpflichtige muss seine zuvor verlagerten elektronischen Bücher und sonstigen Aufzeichnungen wieder im Inland führen und aufbewahren. Die geforderte Nichtbeeinträchtigung der Besteuerung umfasst die Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten und geht damit über die Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten hinaus.

**Hinweis:** Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich darauf hin, dass die jeweilige Finanzbehörde nur für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich eine Bewilligung erteilen kann. Von der Steuerverwaltung erteilte Bewilligungen gelten daher nicht für die Zollverwaltung und umgekehrt.

### 3.4. Änderungen bei der Umsatzsteuer

#### 3.4.1 Änderungen der Regelung zum Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde ab dem 1.1.2011 durch das JStG 2010 sowohl auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen als auch auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert (§ 13b UStG). Unter die zuletzt genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung.

Bei diesen Leistungen an einen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen. Bei dem Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen ist weitere Voraussetzung, dass der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt, damit es zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommt.

**Hinweis:** Die Umsatzsteuer entsteht bei diesen Lieferungen und sonstigen Leistungen im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Die Finanzverwaltung nimmt ausführlich in ihrem BMF-Schreiben vom 4.2.2011 (IV D 3 - S 7279/10/10006) zu den Neuregelungen und den entsprechenden Änderungen ihres USt-Anwendungserlasses Stellung.

#### 3.4.2 Änderung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Gebäuden (Seeling-Rechtsprechung)

Ein Gebäude, das sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nicht unternehmerische Zwecke genutzt wird, kann entweder insgesamt dem Unternehmen, insgesamt dem Privatbereich oder - als 3. Alternative - in dem Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung dem Unternehmen zugeordnet werden. Als Folge des Seeling-Urteils des EuGH hat die vollständige Zuordnung zum Unternehmensbereich regelmäßig den vollständigen Vorsteuerabzug der auf die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes entfallenden Vorsteuern zur Folge. Zwar hat der Unternehmer auf die nichtunternehmerische Nutzung eine unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a UStG zu versteuern, sodass die auf den nichtunternehmerischen Bereich entfallende Vorsteuer im Ergebnis wieder ausgeglichen wird. Durch das JStG 2010 wurde das Seeling-Modell zum 1.1.2011 abgeschafft.

Das Zuordnungswahlrecht des Unternehmers, gemischt genutzte Grundstücke im vollen Umfang seinem Unternehmen zuzuordnen, bleibt weiterhin bestehen. In § 15 Abs. 1b UStG wird aber ein neuer Vorsteuerauschlussbestand eingefügt. Danach ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Dem Vorsteuerauschluss unterliegen auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks (z. B. das Gebäude). Damit wird dem Seeling-Modell der bisher noch bestehende Liquiditäts- und Zinsvorteil genommen. Unberührt von dieser Regelung bleiben Gegenstände, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Fotovoltaikanlagen).

**Hinweis:** Die Änderung ist nicht anzuwenden auf Gebäude oder andere Wirtschaftsgüter, die vor dem 1.1.2011 angeschafft oder mit deren Herstellung vor dem 1.1.2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

### 3.4.3 Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Die Anzahl der elektronisch zu übermittelnden Unternehmenssteuererklärungen nimmt stetig zu. Für die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Zusammenfassende Meldung (ZM) besteht bereits die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2850) wurde festgelegt, dass der Antrag auf Dauerfristverlängerung sowie die Anmeldung der Sondervorauszahlung ab 1.1.2011 regelmäßig in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln sind (§ 48 Abs. 1 S. 2 UStDV).

Mit dem JStG 2010 wurde dieser Kreis nochmals erweitert. Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 enden, ist nun auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung elektronisch zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 UStG).

**Hinweis:** Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Umsatzsteuer-Jahreserklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

## 3.5. Änderungen im Außensteuerrecht

### 3.5.1 Modifizierung der Hinzurechnungsbesteuerung (Abschaffung des sogenannten Malta-Modells)

Die unter anderem zur Hinzurechnungsbesteuerung führende niedrige Besteuerung liegt vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Ertragsteuerbelastung von weniger als 25 % unterliegen.

In der Praxis haben sich Modelle zur Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung durch die Einschaltung maltesischer Gesellschaften etabliert, die sich die formale Hochbesteuerung der maltesischen Gesellschaften zunutze machen. Im Rahmen dieser Gestaltung betrug die (formale) Ertragsteuerbelastung der ausländischen Gesellschaft zwar mehr als 25 %, jedoch wurde durch einen Steuererstattungsanspruch der Gesellschafter im Falle einer Dividendenzahlung wirtschaftlich eine effektiv geringere Steuerbelastung erzielt. So unterliegen Gewinne einer Kapitalgesellschaft in Malta zwar einem Steuersatz von 35 %. Allerdings sieht das maltesische Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen einen Erstattungsanspruch für deren Gesellschafter in Höhe von 6/7 oder 5/7 der von der Gesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer vor.

Um diese Modelle zu unterbinden, sind bei der Prüfung einer niedrigen Besteuerung aufgrund einer Änderung durch das JStG 2010 Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche einzubeziehen,

- ▶ die der Staat oder das Gebiet der ausländischen Gesellschaft
- ▶ im Fall einer Gewinnausschüttung der ausländischen Gesellschaft

- ▶ dem unbeschränkt Steuerpflichtigen oder einer anderen Gesellschaft, an der der Steuerpflichtige direkt oder indirekt beteiligt ist,

gewährt (§ 8 Abs. 3 Satz 2 AStG). Die effektive Belastung in Bezug auf Malta-Strukturen liegt damit deutlich unter 25 %, tritt allerdings erst mit Ausschüttung ein.

Ob dies eine Hinzurechnungsbesteuerung auslöst, hängt allerdings weiterhin vor allem davon ab, ob die maltesische Gesellschaft passive Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 1 AStG erzielt bzw. den Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit führen kann (§ 8 Abs. 2 AStG).

Liegen die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung vor, ist der hinzuzurechnende Gewinn unter Abzug der „Nettosteuern“ (Steuer der Gesellschaft abzgl. Erstattungs- bzw. Ermäßigungsanspruch der Anteilseigner) zu ermitteln (§ 10 Abs. 1 AStG).

Die Berücksichtigung von Steuererstattungen bzw. -ermäßigungen wirkt sich auch auf die auf Antrag mögliche Anrechnung ausländischer Steuern aus (§ 12 Abs. 1 AStG). Angerechnet werden auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Steuerpflichtigen künftig nur noch die ausländischen Nettosteuern.

**Hinweis:** Die Modifizierungen gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft, das nach dem 31.12.2010 beginnt.

### 3.5.2 Einschränkende Anwendung der Umschaltklausel

Sieht das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen für ausländische Betriebsstätten-einkünfte die Anwendung der Freistellungsmethode vor, ist gemäß der sogenannten Umschaltklausel stattdessen die Anrechnungsmethode zumindest dann anzuwenden, wenn die von der Betriebsstätte erzielten Einkünfte der Hinzurechnungsbesteuerung unterlägen, wäre die Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft.

Aufgrund einer Änderung durch das JStG 2010 kommt die Umschaltklausel in allen noch offenen Fällen bei Dienstleistungen, soweit sich die Betriebsstätte für die Dienstleistung eines Inlandsbeteiligten bedient oder einer diesem nahe stehenden Person, die mit ihren Einkünften aus der von ihr beigetragenen Leistung im Inland steuerpflichtig ist, nicht mehr zur Anwendung (§ 20 Abs. 2 S. 2 AStG).

### 3.6. Erbschaftsteuer: Berücksichtigung des jungen Verwaltungsvermögens beim Verwaltungsvermögenstest in Konzernen

Neben der Berechnungsvorschrift des Verwaltungsvermögenstests bei Tochterkapitalgesellschaften wurde durch das JStG 2010 die gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsauffassung in A 34 Abs. 3 ErbSt-Erlass geschaffen, wie sogenanntes junges Verwaltungsvermögen beim Verwaltungsvermögenstest in mehrstufigen Konzernen zu behandeln ist (§ 13b Abs. 2 S. 7 ErbStG). Konkret wird der Wertanteil des jungen Verwaltungsvermögens einer Tochterkapitalgesellschaft bei der Muttergesellschaft trotz bestandenen Verwaltungsvermögenstests der Tochterkapitalgesellschaft zum Verwaltungsvermögen der Muttergesellschaft qualifiziert.

Grundsätzlich gilt diese Regelung erstmals für Erwerbe, die nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt stattfinden. Da die Neuregelung der derzeit bereits - allerdings ohne gesetzliche Grundlage - angeordneten Verwaltungsauffassung entspricht, ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung die Neuregelung faktisch schon vorher anwendet.

**Beispiel:** Vater V will seine 100 %-Beteiligung an der D-KG auf seine Tochter T übertragen. Die D-KG ist zu 100 % an der T-GmbH beteiligt. Der Wert der T-GmbH beträgt 10 Mio. Euro, wobei die T-GmbH über Verwaltungsvermögen in Höhe von 4 Mio. Euro verfügt. In dem Verwaltungsvermögen ist Verwaltungsvermögen im Wert von 2 Mio. Euro enthalten, das noch nicht zwei Jahre dem Betriebsvermögen der T-GmbH zuzurechnen ist, d. h. es liegt junges Verwaltungsvermögen in Höhe von 2 Mio. Euro bei der T-GmbH vor.

Für die Frage, ob die Beteiligung an der T-GmbH bei der D-KG zum Verwaltungsvermögen zählt, ist zum einen die Mindestbeteiligung von mehr als 25 % zu prüfen und zum anderen der Verwaltungsvermögenstest auf Ebene der T-GmbH durchzuführen. Da die erforderliche Mindestbeteiligung der D-KG an der T-GmbH von mehr als 25 % erfüllt ist und die Verwaltungsvermögensquote bei der T-GmbH mit 40 % (4 Mio. Euro / 10 Mio. Euro) nicht mehr als 50 % beträgt, zählen die Anteile an der T-GmbH zunächst nicht zum Verwaltungsvermögen bei der D-KG. Trotz des bestandenen Verwaltungsvermögenstests zählt nun der Wertanteil des jungen Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert der T-GmbH in Höhe von 2 Mio. Euro zum Verwaltungsvermögen der D-KG, während der verbleibende Wertanteil an der T-GmbH in Höhe von 8 Mio. Euro bei der D-KG nicht zum Verwaltungsvermögen zählt.

### 3.7. Änderungen in der Energiesteuer und der Stromsteuer

Im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz sind Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft enthalten. Diese Subventionen wurden eingeführt, um bestimmte Unternehmen von den Wirkungen der ökologischen Steuerreform weitgehend zu entlasten. Die Steuerbegünstigungen wurden durch das HBegIG 2011 mit Wirkung zum 1.1.2011 eingeschränkt.

Innerhalb der Energiesteuer wurden die Steuerentlastungen für Energieerzeugnisse reduziert, die von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in anderen durch das Energiesteuergesetz begünstigten Anlagen verwendet werden (§§ 54, 55 EnergieStG n. F.). Des Weiteren wird eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet wurden, nur gewährt, soweit die tatsächliche Nutzung der Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Bei der Stromsteuer wurde u. a. die derzeitige Begünstigung (§ 9 Abs. 3 StromStG) in Form eines ermäßigten Steuersatzes abgeschafft und durch eine neue Begünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ersetzt (§ 9b StromStG n. F.). Erlaubnisse, die nach der bisherigen Regelung zur Entnahme von begünstigtem Strom erteilt wurden, erlöschen mit Ablauf des 31.12.2010.

**Hinweis:** Vor allem bei energieintensiven Unternehmen, z. B. in Teilen der Metallindustrie oder der Papierindustrie, könnte der Abbau der Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer zu erhöhten Belastungen führen, die aber weniger deutlich ausfallen als nach dem Regierungsentwurf ursprünglich geplant war.

## 4. Änderungen für Kapitalgesellschaften und Körperschaften

### 4.1. Änderungen bei der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG

Nach der sogenannten Stille-Reserven-Regelung im Rahmen der Verlustabzugsbeschränkung für Kapitalgesellschaften nach § 8c KStG geht der Verlust bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel insoweit nicht unter, als er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 25 % die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 50 % die gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt (§ 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG).

Aufgrund einer Änderung durch das JStG 2010 werden mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2010 alle im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven bei der Berechnung einbezogen. Anders als nach der bisherigen Regelung („stille Reserven des inländischen Betriebsvermögens“) wird damit auch ausländisches Betriebsvermögen berücksichtigt, für das Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.

Ebenfalls durch das JStG 2010 wurde mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2010 eine besondere Regelung für Fälle negativen Eigenkapitals eingeführt: Danach ermitteln sich die maßgeblichen stillen Reserven in diesen Fällen als Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Eigenkapital und dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Körperschaft. Der gemeine Wert der Anteile ist für die Ermittlung der maßgeblichen stillen Reserven nicht heranzuziehen, um eine in diesen Fällen mögliche Berücksichtigung von allein in den Anteilen vorhandenen stillen Reserven zu vermeiden.

**Hinweis:** Am 26.1.2011 hat die EU-Kommission entschieden, dass die in § 8c Abs. 1a KStG enthaltene und ab dem 1.1.2008 anwendbare Sanierungsklausel eine europarechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt. Da das Beihilfeverbot bereits für die Vergangenheit gilt, hat die Kommission Deutschland verpflichtet, jegliche seit dem 1.1.2008 unter Anwendung der Sanierungsklausel gewährte Beihilfe, nämlich Steuervorteile aus der Verrechnung von Verlusten bzw. Verlustvorträgen, zurückzufordern.

### 4.2. Umgliederung des verwendbaren Eigenkapitals beim Übergang vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren

Die Regelung des § 34 KStG i. d. F. des JStG 2010 sieht einen neuen Absatz 13f vor, in dem § 36 KStG für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle neu gefasst wird. Danach entfällt zunächst einmal der bisherige Absatz 3 des § 36 KStG, der die Umgliederung des Teilbetrages EK 45 durch Zuschreibung von 27/22 seines Bestandes beim Teilbetrag EK 40 und Kürzung in Höhe von 5/22 des EK 45-Bestandes beim EK 02 vor der Verrechnung der EK 0-Teilbeträge vorsah. Eine Umrechnung erfolgt nach dem neu eingefügten Absatz 6a nun erst nach der Verrechnung einer eventuell negativen EK 0-Summe mit den belasteten Teilbeträgen:

- ▶ 5/22 des EK 45 sind vom verbliebenen EK 02 zu kürzen, die Kürzung des EK 02 ist jedoch auf Null begrenzt, das EK 02 kann daher nicht negativ werden; der beim EK 02 abgezogene Betrag erhöht das verbleibende EK 45;
- ▶ 27/5 des vom EK 02 gekürzten Betrags sind dem Teilbetrag EK 40 hinzuzurechnen; der hinzugerechnete Betrag vermindert das verbleibende EK 45.

Da die EK 45-Auflösung durch die Höhe des positiven EK 02-Bestandes begrenzt ist, kann nach der Umgliederung noch ein EK 45-Teilbetrag vorhanden sein. Nach dem neuen § 34 Abs. 13g KStG beträgt das Körperschaftsteuerguthaben 15/55 dieses verbliebenen EK 45 und 1/6 des Endbestandes des EK 40.

**Hinweis:** Mit der Neuregelung reagiert der Gesetzgeber auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2009 (BvR 2192/05), wonach die Vernichtung von Körperschaftsteuerguthaben beim Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren als gleichheitswidrig eingestuft wurde. Die Neuregelung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

## 5. Änderungen für Personenunternehmen

### Anwendung des Halbabzugsverbots nach § 3c Abs. 2 EStG auf ertraglose Beteiligungen

Aufwendungen, die mit den dem Halb- bzw. dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind bei Personenunternehmen nur zu 50 % bzw. zu 60 % (ab dem Veranlagungszeitraum 2009) steuermindernd zu berücksichtigen (§ 3c Abs. 2 EStG). Auf das Urteil des BFH vom 25.6.2009 (IX R 42/08), wonach das Halb- bzw. Teilabzugsverbot nicht zur Anwendung kommt, wenn durch die Beteiligung weder laufende Einnahmen während der gesamten Haltedauer noch Einnahmen aus der Veräußerung erzielt werden, reagierte das BMF zunächst mit einem Nichtanwendungserlass vom 15.2.2010 (IV C 6 - S 2244/09/10002). Der BFH bestätigte seine Rechtsauffassung jedoch in einem vergleichbaren Fall (Beschluss vom 18.3.2010, IX B 227/09).

Mit dem JStG 2010 wurde die bisherige Verwaltungsauffassung kodifiziert, wonach bereits die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen, die dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren unterliegen, zur Anwendung des Halb- bzw. Teilabzugsverbots führen.

**Hinweis:** Laut ihrem Schreiben vom 8.11.2010 (IV C 6 - S 2128/07/10001) wendet nun auch die Finanzverwaltung die Grundsätze des BFH-Urteils vom 25.6.2009 auf offene Fälle bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2010 an. Die Neuregelung durch das JStG 2010 ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden, sodass in entsprechenden Fällen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2010 gegebenenfalls noch Verluste bis zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe berücksichtigt werden können.

## 6. Änderungen für Kapitalanleger

### Verrechenbarkeit von „alten“ Immobilienverlusten

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften von Kapitalanlagen, die vor dem 1.1.2009, also vor Einführung der Abgeltungsteuer angeschafft wurden, werden als „Altverluste“ bezeichnet. Sie können bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen verrechnet werden.

Durch die Neuformulierung des § 23 Abs. 3 S. 9 EStG durch das JStG 2010 wird diesbezüglich klargestellt, dass ab dem 1.1.2009 entstandene Verluste aus Grundstücksverkäufen und aus Veräußerungen anderer Wirtschaftsgüter keine derartigen Altverluste darstellen und somit nicht mit Gewinnen gemäß § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden können.

Diese Änderung kommt in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zur Anwendung.

## 7. Geplante Änderungen in 2011

Am 2.2.2011 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes beschlossen. Mit diesem Gesetz will die Regierungskoalition im Wesentlichen ihre angekündigten Steuervereinfachungen umsetzen. Einige der Maßnahmen sollen ebenfalls bereits mit Wirkung ab 2011 greifen.

Die Beschlussfassung durch den Bundestag ist für den 10.6.2011 geplant. Die vom Bundesrat erforderliche Zustimmung ist für den 8.7.2011 vorgesehen.

### 7.1. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Bereits mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2011 soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 920 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden (§ 9a EStG). Falls höhere Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, wird weiterhin dieser höhere (gegebenenfalls über Belege nachgewiesene) Betrag steuerlich berücksichtigt.

**Hinweis:** Nach einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums soll die Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 80 Euro erst im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 erfolgen.

### 7.2. Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebühr für verbindliche Auskünfte

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz soll eine Bagatellgrenze für die Gebührenpflicht verbindlicher Auskünfte (§ 89 AO) ins Gesetz aufgenommen werden. Danach sollen künftig keine Gebühren anfallen, wenn der Gegenstandswert weniger als 10.000 Euro beträgt. Nach oben soll der Gegenstandswert weiterhin auf 30 Mio. Euro begrenzt bleiben. Kann der Gegenstandswert nicht bestimmt werden, richtet sich die Gebühr nach der Bearbeitungszeit und beträgt 50 Euro je angefangener halben Stunde. Künftig soll es zu keiner Gebühr kommen, wenn die Bearbeitungszeit unter 2 Stunden liegt.

Die Neuregelungen sollen erstmals auf Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind.

### 7.3. Umsatzsteuerliche Änderungen Unternehmen betreffend

Die mit dem Steuervereinfachungsgesetz geplanten Änderungen betreffen u. a. die Voraussetzungen, unter denen eine elektronische Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt sowie Verschärfungen bei der Umsatzsteuer-Nachschau.

Neben dem derzeit gültigen standardisierten Verfahren (EDI) soll der Steuerpflichtige künftig ein eigenes technisches Verfahren auswählen oder entwickeln können, mit dem eine Rechnung elektronisch übermittelt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass diese selbst gewählte technische Lösung die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit sicherstellt.

Während der Gesetzestext des Entwurfs selbst keine ausdrückliche Regelung enthält, soll es jedenfalls gemäß der Begründung künftig möglich sein, eine zum Vorsteuerabzug berechtigende elektronische Rechnung per E-Mail (z. B. als angehängte PDF-Datei) ohne Signatur zu versenden oder aus dem Netz herunterzuladen.

Mit der neuen geplanten Variante hat der Steuerpflichtige zwar die Möglichkeit, die technische Lösung zur elektronischen Rechnungsübermittlung selbst auszuwählen. Andererseits aber trägt er das Risiko, dass sein Verfahren die oben dargestellten rechtlichen Anforderungen auch tatsächlich erfüllt.

**Hinweis:** Soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, beabsichtigt das Bundesfinanzministerium flankierend zu dem neuen Gesetz oder kurz nachfolgend, ein BMF-Schreiben herauszugeben, in dem es seine Auffassung zu weiteren Details der elektronischen Rechnung darstellen wird. Die Neuregelung soll bereits erstmals auf Rechnungen für Umsätze anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt werden.

Weiterhin soll im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschaue dem Finanzamt das Recht eingeräumt werden, auf die EDV des Steuerpflichtigen zuzugreifen. Bislang bestehen diese Zugriffsrechte nur im Rahmen einer Außen- oder Sonderprüfung (nach den so genannten Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen - GDPdU). Anders als bei diesen bleibt das Recht des Datenzugriffs aber auf die Nutzung der EDV des Steuerpflichtigen beschränkt. Die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, Daten auch auf einen Datenträger auslesen und dem Finanzamt überlassen zu müssen, besteht weiterhin nur im Rahmen von Außen- und Sonderprüfungen.

**Hinweis:** Die Erweiterung, die am 1.7.2011 in Kraft treten soll, stellt eine weitere Verschärfung des elektronischen Datenzugriffs dar. Denn während eine Außen- oder Sonderprüfung durch Bescheid angekündigt werden muss und dem Steuerpflichtigen somit Zeit zur Vorbereitung bietet, kann das Finanzamt eine Nachschau - und damit den EDV-Zugriff im Rahmen dieser - ohne Vorankündigung durchführen.

## 8. Ausblick

Das Jahr 2011 wird aus steuergesetzgeberischer Sicht weiter spannend bleiben. So haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsausschuss vom 9.12.2010 auf weitere steuerliche Änderungen geeinigt. Insbesondere soll ein modernes Gruppenbesteuerungssystem eingeführt und die Regelungen zur Verlustverrechnung neu strukturiert werden. Das Bundesfinanzministerium soll dazu bis September 2011 Vorschläge erarbeiten.

## Autoren

### Martina Ortmann-Babel

Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin

### Verona Franke

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

## Herausgeber

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mittlerer Pfad 15  
70499 Stuttgart  
<http://www.de.ey.com>

## National Office Tax

Martina Ortmann-Babel  
Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin  
Telefon +49 711 9881 15572  
Fax +49 711 9881 14950  
E-Mail [steuern-transparent@de.ey.com](mailto:steuern-transparent@de.ey.com)

## Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

### Die internationale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die internationale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten. Die rund 141.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die internationale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

In Deutschland ist Ernst & Young mit rund 6.900 Mitarbeitern an 22 Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2011  
Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

SRE 0710

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl diese Publikation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

16. Februar 2011